

LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS

Balingen, den 02.02.1982
Dienstgebäude: Friedrichstr.67

402-364.3- E/Sch

Nr.
(Bitte diese Nr. im Schriftverkehr stets angeben)

Landratsamt Zollernalbkreis · Postfach 1540 · 7460 Balingen 1

Fernsprecher:
(07433) 14- 224 oder 14-1

Fernschreiber:
7 63 636

Konten der Kreiskasse:

Kreissparkasse Balingen
(BLZ 65351260) Konto-Nr. 24000079
Volksbank Balingen
(BLZ 65391210) Konto-Nr. 17000
Bank für Gemeinwirtschaft Aibstadt 1
(BLZ 65310111) Konto-Nr. 1060675600
Postscheckamt Stuttgart
(BLZ 60010070) Konto-Nr. 4786-700

E N T S C H E I D U N G

I,

1. Auf Antrag der Firma Rudolf Rohrbach KG, Portlandzementwerk in Dotternhausen vom 7.7.1977 wird die Entscheidung des Landratsamtes vom 30.03.1977, Nr. 402-364.3- E/J dahingehend

abgeändert,

- daß für den Abbau und die Rekultivierung die in Abschn. III dieser Entscheidung genannten Planunterlagen maßgebend sind.
2. Abschnitt I Ziff. 5 der Entscheidung vom 30.03.1977 betreffend Festsetzung einer Ausgleichsabgabe wird aufgehoben.
 3. Die in Abschn. I Ziff 8 der Entscheidung vom 30.3.77 enthaltene Frist, wonach die Genehmigungen ab dem 1.1.78 von dem Nachweis abhängig sind, daß der Fremdwasserbezug für die Gemeinden Dotternhausen, Dormettingen, Ratshausen und Hausen i.T. gesichert ist und Regelungen über die Entschädigungsleistungen an die genannten Gemeinden bei qualitativer und quantitativer Beeinträchtigung ihrer Quellen getroffen sind, wird bis auf weiteres verlängert. Das Landratsamt behält sich diesbezüglich eine jederzeitige besondere Entscheidung vor.
 4. Ansonsten bleiben sämtliche, mit der Entscheidung vom 30.3.1977 verbundenen Nebenbestimmungen unberührt, soweit sie nicht den Festsetzungen dieser Entscheidung widersprechen.

5. Diese Entscheidung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

5.1 Auf den befestigten Flächen im Bereich der baulichen Anlagen (Bergstation, Brecher usw.) ist auf entsprechende Forderung des Wasserwirtschaftsamtes das Oberflächenwasser zu sammeln, nach einer hierfür einzuholenden wasserrechtlichen Entscheidung zu behandeln und dann zur Versickerung zu bringen.

5.2 Die Rekultivierung hat sukzessive mit dem Abbaufortschritt im Benehmen mit dem Naturschutzbeauftragten und unter Beachtung folgender Grundsätze zu erfolgen:

5.2.1 Die westliche Abbauwand ist als natürlich wirkender, abwechslungsreich mit Steilstufen, Wänden, Geröllhalden, Bermen usw. ausgeformter Hang zu gestalten, dessen mittlere Neigung im oberen Drittel etwa 45° , dann 35° aufweist und am Fuß mit einer Neigung von 2 bis 5° auslaufen muß.

Der Hang ist bergwaldähnlich zu bepflanzen.

5.2.2 Im Norden des Abbaugebietes darf der Höhenunterschied zwischen Bruchsohle und bisher unverletztem Gelände im Gegensatz zum Rekultivierungsplan nicht mit einem 45° -Steilhang, sondern ^{muß} mit einem, von der Bruchsohle ab der Abbaugrenze langsam ansteigenden, natürlichen Geländeformen entsprechenden Böschung überbrückt werden, die harmonisch an den Hang des Roßwanger Hörnle anbindet. Es ist also als letzte Maßnahme ein Gelände herzustellen, wie es im Süden zum Ratshäuser Hörnle hin entsprechen-d der Variante 2 des Rekultivierungsplanes und der näheren Bestimmungen dieser Entscheidung entsteht.

5.2.3 Die Öffnung des Bruches in der Ostwand ist während des Gesteinsabbaues im südlich angrenzenden Bereich unter Erhaltung des südöstlichen Bergspornes (Hausener Hörnle) so gering wie möglich zu halten.

5.2.4 Bei Vorrücken des Bruches auf den einzelnen Sohlen nach Südwesten und bei Erreichung der südlichen Abbaugrenze nach Westen sind zugleich die Bruchwände im Südosten zum Hausener Hörnle und im Süden in der Art der Westwand gem. Ziff. 5.2.1 herzustellen und zu bepflanzen.

- 5.2.5 Nach erfolgtem Abbau, also nach vollständiger REkultivierung der Westwand und des Überwiegenden Teiles der Bruchsohle ist entsprechend der Variante 2 der Rekultivierungspläne unter Abtragung des Hausener Hörnle in natürlichen, weichen Linien ein flacher Übergang von der Bruchsohle in den ansteigenden Hang des Ratshauser Hörnles herzustellen.
- 5.2.6 Die Bruchsohle ist bereits im Zusammenhang mit dem Abbau etwa unter Belassung nicht verwertbaren Materials oder Ausnutzung von Unregelmäßigkeiten in den Gesteinsschichten oder durch Aufbringung von Abraum als natürlich bewegtes Gelände herzustellen, mit der notwendigen Filterschicht zu bedecken und anschließend in eine, vom Naturschutzbeauftragten zu bestimmenden Nutzungsart zu überführen und entsprechend zu gestalten, zu begrünen und zu bepflanzen.
- 5.2.7 Sämtliche rekultivierte Flächen einschließlich ihrer Bepflanzung sind in der erwünschten Form von der Antragstellerin zu erhalten und zu pflegen.
- 5.2.8 Der freie Zutritt zum Bruchgelände durch die Allgemeinheit ist nach Abbau und Rekultivierung uneingeschränkt, während des Betriebes soweit es die Sicherheit und der Betriebsablauf zulassen, zu gewährleisten.
6. Die Entscheidung vom 30.7.1977 wird wie folgt berichtigt:
- 6.1 In Abschn. I Nr. 1 wird der Begriff 16 Millionen Tonnen durch 16 Millionen cbm ersetzt.
- 6.2 In Abschnitt I Nr. 10 S. 5 wird hinter dem Komma das Wort und eingefügt.
7. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 5 000.-- DM festgesetzt.
- Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung unter Angabe der Gebührenrechnung Nr.002908 an die Kreiskasse Zollernalb, (Girokonto Nr. 79 bei der Kreissparkasse Balingen oder Postscheckkonto Nr. 4786-700 beim Postscheckamt Stuttgart) zu zahlen.

II.

B E G R Ü N D U N G

1. Die Änderung der Abbaukonzeption bringt gegenüber der am 30.3.1977 genehmigten keine wesentliche Änderung.

Belange des Bau-, Wasser- und Immissionsschutzrechtes werden nicht nennenswert berührt.

Bezüglich der Interessen des Naturschutzes tritt nach Auffassung der Antragstellerin sogar eine Verbesserung dadurch ein, daß die Bruchwand in der Mitte des Osthanges nicht so deutlich sichtbar ist wie im Süden und im übrigen das zunächst stehenbleibende Hausener Hörnle ein Sicht- und Immissionsschutz bietet. Wenn diese Auffassung auch nicht unbestritten ist, kann zumindest davon ausgegangen werden, daß keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft und Erholungsversorgung auftreten.

Dem Antrag war deshalb zu entsprechen und dem Vorhaben die Änderungs-genehmigung zu erteilen.

2. Bei plan- und auflagegemäßer Rekultivierung des Steinbruches liegt kein, im Sinne der Ausgleichsabgabenverordnung ausgleichspflichtiger Eingriff mehr vor, weshalb die Festsetzung der Ausgleichsabgabe dem Grunde nach aufzuheben war.

3. Die in Abschnitt I Ziff. 8 der Entscheidung vom 30.3.1977 festgesetzte, bisher noch nicht eingehaltene Bedingung machte im Grunde die Genehmigungen bereits vom 1.1.78 hinfällig. Trotz der, zumindest anfangs intensiven Bemühungen des Landratsamts, zu einer entsprechenden Regelung zu kommen, war diese Frist nicht einzuhalten. Die Duldung des Abbaues über den 1.1.78 hinaus kann als stillschweigende Verlängerung der Frist angesehen werden. Eine endgültige Entscheidung in dieser Hinsicht ist auch derzeit noch nicht absehbar, weshalb zunächst eine bestimmte Frist nicht festzusetzen war.

Eine jederzeit widerrufliche Verlängerung der Frist für beschränkte Zeit konnte ausgesprochen werden, weil nachteilige Auswirkungen auf die Quellen erst mit fortschreitendem Gesteinsabbau zu erwarten sind.

4. Bei den Berichtigungen in Abschnitt I Ziff. 6 handelt es sich um offensichtliche Schreibfehler in der Entscheidung vom 30.3.77
5. Die Gebührenentscheidung stützt sich auf §§ 1,2,3,4,8 und 12 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 und der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der Staatl. Behörden vom 17. Febr. 1981 i.V.m. Nr. 12.4. 50.2.1 und 84.5.6 des Gebührenverzeichnisses.

III

Dieser Entscheidung liegen folgende, vom Portlandzementwerk gefertigte Planunterlagen zugrunde:

1. Aktualisierungsplan zum Alternativantrag vom 26.4.74 mit:
 - 1.1 Erläuterung vom 7.7.77;
 - 1.2 Erschließungsplan der Abbausohlen am Ostrand vom 7.7.77 im Maßstab 1 : 2500
2. Abbaufortschrittsplan mit:
 - 2.1 Erläuterung vom 24.10.77
 - 2.2 Plan zum Abbaufortschritt vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 2500,
 - 2.3 Plan über die befestigten Flächen vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 500
3. Rekultivierungsplan mit:
 - 3.1 Erläuterungen vom 24.10.77
 - 3.2 Rekultivierungsplan Variante 2 vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 2500
 - 3.3 Schnitt A-A vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 2500
 - 3.4 Darstellung der Böschungen vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 1000
 - 3.5 Schnitt B-D vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 2500
 - 3.6 Schnitt E-E vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 2500
 - 3.7 Schnitte F-C und G-C vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 2500
 - 3.8 Darstellung verschiedener Klagefälle vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 2500
 - 3.9 Beispiel eines Berggrates im Weißjura-Schalksburg vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 2500.

IV

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zollernalbkreis, 7460 Balingen, Friedrichstraße 67, erhoben werden.



H a a B